

Beilage 1701

Der Bayer. Ministerpräsident

München, den 24. Oktober 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 24. Oktober 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayerischen Staates

§ 1

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des bayerischen Staates erhalten zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten für die Zeit vom 1. April 1951 bis 30. September 1951 eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfzehn vom Hundert, für die Zeit ab 1. Oktober 1951 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von zwanzig vom Hundert.

(2) Zu den Zulagen gemäß Abs. 1 erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt oder mit Diäten unter 230.—DM monatlich einen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt oder bei Diäten

bis 154,99 DM monatlich	24 DM
von 155 bis 174,99 DM monatlich	21 DM
von 175 bis 189,99 DM monatlich	17 DM
von 190 bis 204,99 DM monatlich	14 DM
von 205 bis 214,99 DM monatlich	11 DM
von 215 bis 229,99 DM monatlich	6 DM.

Der besondere Zuschlag ist vom 1. Oktober 1951 ab ruhegehaltfähig.

(3) Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

§ 2

Die Bezüge der am 1. Oktober 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Wartestandsbeamten, Witwen- und Waisengeldempfänger und der sonstigen Versorgungsempfänger (§ 137 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, Art. 152 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946) einschließlich der Empfänger von Übergangsgehalt und Übergangsbezügen (§§ 37 und 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, BGBl. I S. 307), die von dem bayerischen Staat getragen werden, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter um zwanzig vom Hundert erhöht werden. In den Fällen, in denen der Berechnung des Versorgungsbezugs kein Grundgehalt, sondern ein anderes Arbeitseinkommen zugrunde liegt, werden die Versorgungsbezüge um sechzehn vom Hundert erhöht.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die nach den Grundgehältern oder Diäten der Beamten bemessen werden, sowie für die Mitglieder der Staatsregierung.

§ 4

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

a) Im allgemeinen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der aus dem Jahre 1927 stammenden Besoldung der Beamten an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse mit ihren gesteigerten Lebenshaltungskosten bedarf keiner Begründung. Bei den unteren Besoldungsgruppen wurde diesem Bedürfnis bereits durch die Gewährung von Zulagen in gewissem Grade Rechnung getragen. Seit 1. April 1951 werden allen Beamten Vorschüsse auf die zu erwartende Besoldungserhöhung gewährt. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß der in weitesten Kreisen der Beamtenschaft bestehenden wirtschaftlichen Not nur durch eine allgemeine, alle Beamtengruppen umfassende Neuregelung der Beamtenbesoldung begegnet werden kann. Eine solche grundlegende Neuordnung des Besoldungswesens ist durch die Bundesregierung in Aussicht genommen. Da es jedoch hierzu noch zeitraubender Vorarbeiten bedarf, hat der Bund mit dem am 16. Oktober 1951 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts eine Zulage zum

Grundgehalt in Höhe eines einheitlichen Satzes von 20 v. H. gewährt. Diese Regelung ist in dem Entwurf des Bundesgesetzes wie folgt begründet:

„Die notwendige schnelle Hilfe für die Beamten kann nur durch Sofortmaßnahmen geboten werden, die von folgenden Grundsätzen beherrscht sind:

1. die bisherigen Einzelmaßnahmen, durch die der organische Aufbau des Besoldungsgefüges erheblich gestört worden ist, müssen einer Regelung Platz machen, die diese Einzelmaßnahmen ablöst und sie in das Gefüge des Besoldungsrechts einordnet,
2. die Regelung muß eine Abkehr von allen hervorgetretenen Nivellierungstendenzen bedeuten, die das Leistungsprinzip außer acht lassen und der Erhaltung einer qualifizierten Beamtschaft abträglich sind.

Diese Grundsätze können nur durch Gewährung einer für alle Gruppen nach einem einheitlichen Hundertsatz bemessenen Zulage verwirklicht werden, wobei im sozialen Interesse den unteren Besoldungsgruppen der Besitzstand durch einen besonderen Zuschlag zu erhalten und zu verbessern ist.“

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit des Besoldungsrechts übernimmt der vorliegende Gesetzentwurf die für die Bundesbeamten getroffene Regelung unverändert für die bayerischen Landesbeamten.

b) Im einzelnen.

Zu § 1:

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 bringt Abs. 1 nur die gesetzliche Sanktionierung der bisherigen Vorschüsse, die nach der mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtags ergangenen FMBek. vom 12. April 1951 Nr. I 36 870 — Ch 336 (StAnz. Nr. 15) gezahlt wurden. Mehrausgaben für den genannten Zeitraum entstehen dadurch nicht. In Übereinstimmung mit der Bundesregelung soll die Zulage ab 1. Oktober 1951 von 15 auf 20 v. H. des Grundgehalts erhöht und als ruhegehaltfähig gewährt werden. Die Mehrausgaben werden für das laufende Rechnungsjahr auf 6,75 Millionen DM geschätzt.

Nach Abs. 2 werden die bisher vorschußweise gezahlten besonderen Zuschläge in gleicher Höhe weitergewährt und ab 1. Oktober 1951 für ruhegehaltfähig erklärt.

Zu § 2:

Die Erhöhung der Versorgungsbezüge der am 1. Oktober 1951 vorhandenen Versorgungsberechtigten folgt

der Regelung in § 5a Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts. Dagegen übernimmt der Entwurf nicht die in § 5a Abs. 2 des Bundesgesetzentwurfs für die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach §§ 37 und 52 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetzes vorgesehene günstigere Regelung, durch welche der gesamte Versorgungsbezug — statt wie bei den übrigen Versorgungsempfängern bloß das Grundgehalt — um zwanzig vom Hundert erhöht wird. Als Empfänger von Übergangsgehalt und Übergangsbezügen nach §§ 37 und 52 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetzes kommen bei den Ländern nur die unter Art. 65 des genannten Gesetzes fallenden, wegen einer politischen Belastung aus dem Dienst geschiedenen und noch nicht wieder verwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Betracht. Ihnen eine günstigere Behandlung bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge als politisch nicht belasteten Versorgungsempfängern zu gewähren, ist nicht vertretbar.

Die Mehrausgaben für das laufende Rechnungsjahr werden auf 10,5 Millionen DM geschätzt.

Zu § 3:

Die Bestimmung hat u. a. die Vergütungen an die religiösen Gesellschaften für die klösterlichen Lehrkräfte nach Art. 18 Abs. 2 des Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1938 (GVBl. S. 141) im Auge, zu denen bisher der 15%ige Vorschuß nicht gewährt wurde. Sie soll außerdem in allen Fällen die gesetzliche Grundlage dafür geben, daß staatliche Leistungen, die sich nach den Grundgehältern oder Diäten der Beamten richten, diesen entsprechend angeglichen werden können.

Die Mehrausgaben für die klösterlichen Lehrkräfte im Haushaltsjahr 1951 werden voraussichtlich rund 600 000 DM betragen.

Das Amtsgehalt der Mitglieder der Staatsregierung wurde in dem Gesetz Nr. 52 vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in Anlehnung an die Grundgehälter von Beamten der Besoldungsgruppe B bestimmt, und zwar das Amtsgehalt der Minister nach der Besoldungsgruppe B 2 (Staatssekretäre, Botschafter), das Amtsgehalt der Staatssekretäre nach Besoldungsgruppe B 3 (Oberpräsidenten, Präsidenten der obersten Gerichte). Sie beruhen demnach wie die Beamtengehälter noch auf der Preislage des Jahres 1927. Aus der Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger ergibt sich sonach zwangsläufig auch die Angleichung der auf den gleichen Bemessungsgrundlagen beruhenden Amtsgehälter der Mitglieder der Staatsregierung. Die Verteuerung der Lebenshaltung, die die Erhöhung der Bezüge der Beamten und der Versorgungsempfänger unabweislich macht, trifft auch sie.